

1. Thema:
Entgeltfreie Überlassung des Garagengrundstückes 447/16 in der Gemarkung Hammerbrücke
2. Rechtsgrundlage:
§ 90 Abs. 1 SächsGemO, VwV Grundstücksveräußerungsverordnung
3. Bearbeiter:
Frau Fuchs
4. Abstimmung erfolgt mit:
Allgemeine Rechtsaufsicht, RA Herrn Treeck
5. Kurzbeschreibung:

Die ehemalige Gemeinde Hammerbrücke hat 1995 die Wohnungen in einem Mehrfamilienwohnhaus an der früheren Bahnhofstraße 8, jetzt Reißbrücker Weg 1b (Flurstück 447/12, Gemarkung Hammerbrücke) an die Mieter verkauft. Zu den Wohnungen gehörte jeweils eine Garage, die sich auf dem Flurstück 447/16 in der Gemarkung Hammerbrücke befindet. Es wurde festgestellt, dass das Garagengrundstück im Gemeindeeigentum verblieben ist. Zur Bereinigung der Angelegenheit, beabsichtigen wir das Grundstück an die Wohnungseigentümergeinschaft Reißbrücker Weg 1b entgeltfrei zu übertragen, um den Grund und Boden wieder zusammenzuführen. Die entgeltfreie Überlassung wird damit begründet, dass die Wohnungseigentümergeinschaft immer davon ausgegangen ist, dass sie das Grundstück mit den darauf befindlichen Garagen von der Gemeinde Hammerbrücke erworben haben. Der ehemalige Bürgermeister Herr Ludwig war ebenfalls davon überzeugt, dass der Verkauf des Grundstückes mit erfolgte. Eine Vermessung und Änderung der Teilungsgenehmigung wäre mit einem hohen Kostenaufwand verbunden. Daher empfiehlt unser Rechtsanwalt Herr Treeck die kostenfreie Übertragung des Grundstückes. In Absprache mit der Allgemeinen Rechtsaufsicht, bezüglich der Überlassung des Grundstückes 447/16 wurde die Genehmigung der unentgeltlichen Veräußerung in Aussicht gestellt. Nach Vertragsabschluss ist der Kaufvertrag der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

6. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer stimmt der entgeltfreien Überlassung des Flurstücks 447/16 in der Gemarkung Hammerbrücke an die Wohnungseigentümergeinschaft Reißbrücker Weg 1b (Flurstück 447/12, Gemarkung Hammerbrücke) zu. Alle Kosten die zum Erwerb des Kaufobjektes anfallen, werden von der Gemeinde übernommen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, alle für den Vollzug des Kaufvertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und die Genehmigungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14
Anwesende Abgeordnete:
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 25.11.2024


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister

